

Vereinbarung über eine große Übertragung der Aufgaben des Standesamts Eggstätt auf das Standesamt Bad Endorf

zwischen dem

Markt Bad Endorf (aufnehmende Gemeinde), vertreten durch den
Ersten Bürgermeister Alois Loferer,

und der

Gemeinde Eggstätt (abtretende Gemeinde), vertreten durch den
Ersten Bürgermeister Christian Glas

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

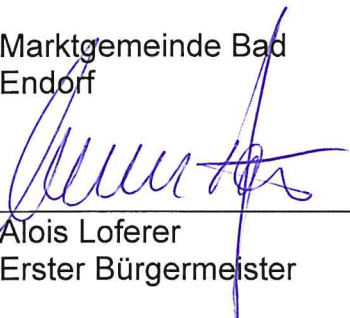
1. Auf Grund der Beschlüsse des Marktgemeinderats Bad Endorf vom 31.05.2022 und des Gemeinderats Eggstätt vom 31.05.2022 werden ab 01.01.2023 die Aufgaben des Standesamts Eggstätt in vollem Umfang auf das Standesamt Bad Endorf übertragen (sog. „große Übertragung“ gemäß Art. 2 Abs. 2 Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz (AGPStG).
2. Die Gemeinde Eggstätt zahlt als Gegenleistung für die Übernahme der Standesamtsgeschäfte ab dem 01.01.2023 eine jährliche Standesamtsumlage. Die Standesamtsumlage wird jährlich analog der Ausarbeitung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die Kosten eines Arbeitsplatzes im öffentlichen Dienst – Geschäftsbericht 2013 bzw. künftiger Fortschreibungen dieser ermittelt. Die Kosten werden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen verteilt. Dabei werden die amtlichen Einwohnerzahlen nach dem vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilten Stand vom 30.06. des Vorjahres zugrunde gelegt.
3. Die einmalige Beauftragung und Kostenübernahme der Implementierung der Standesamtssoftware Autista (2.500 € pauschale Aufwandsentschädigung der AKDB) sind von der Gemeinde Eggstätt zu veranlassen und voll umfänglich zu bezahlen.
4. Die Standesamtsumlage ist am 01.02. eines jeden Jahres für das vorherige Kalenderjahr fällig.

5. Die Befugnis der zum Standesbeamten bestellten Bürgermeister der Gemeinde Eggstätt und zur Vornahme von Eheschließungen wird durch diese Vereinbarung nicht berührt (Art. 2 Abs. 3 AGPStG). Für die Bestellung eines Bürgermeisters von Eggstätt zum Trauungsbeamten bleibt die Gemeinde Eggstätt zuständig. Eheschließungen durch die Bürgermeister finden regelmäßig in den Räumen der jeweiligen Gemeinde statt. Weitere Eheschließungen sollen am Sitz des Standesamts Bad Endorf durchgeführt werden.
6. Die Übertragung kann jederzeit mit Beschlüssen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beider Gemeinden aufgehoben werden. Gegen den Willen einer der beteiligten Gemeinden (aufnehmende sowie abtretende Gemeinde) kann eine Aufhebungsentscheidung nur erfolgen, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen. Die Aufhebungsentscheidung trifft in diesem Fall die untere Aufsichtsbehörde gemäß Art.2 Abs.4 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG.
7. Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Landratsamts Rosenheim gemäß Art. 2 Abs 5 des AGPStG.

Bad Endorf, 27.07.2022

Marktgemeinde Bad
Endorf



Alois Loferer
Erster Bürgermeister

Gemeinde Eggstätt



Christian Glas
Erster Bürgermeister